



**LAND
SALZBURG**

Gemeinde St. Koloman
Am Dorfplatz 29
5423 St. Koloman

Bezirkshauptmannschaft
Hallein

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30203-253/3718/8-2024

Datum
29.03.2024

Schwarzstraße 14
5400 Hallein
Fax +43 5 7599-6019
bh-hallein@salzburg.gv.at
Walter Seer
Telefon +43 5 7599-6044

Allgemeine Bekanntmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Angelegenheit:

Andreas Waldmann (UNTERBRÖGGLERGUT) - Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung hinsichtlich Wasserschongebiet und um (nachträgliche) naturschutzbehördliche Bewilligung für Geländeingriffe bzw geländeverändernde Maßnahmen im Bereich der GST 703/1, 703/2, 703/3, 702/1, 700 und 701, je KG 56221 Taugl (Gemeinde St. Koloman).

Dazu findet

am Dienstag, 14.05.2024 um 14:00 Uhr

mit Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **an Ort und Stelle (Adresse Hellwengstraße 49, 5423 St. Koloman)** eine mündliche Verhandlung statt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm §§ 98, 34 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 idgF (WRG) und der Wasserschongebietsverordnung Taugl (LGBl Nr 71/2006) sowie §§ 47, 24 und ggf 25 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 idgF (NSchG).

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen bis zum Vortag der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe 03 - Umwelt und Forst, während der Amtsstunden auf. Die Anwesenheit des Sachbearbeiters bzw Verhandlungsleiters bei einer Akteneinsicht kann nur durch vorherige Terminvereinbarung gewährleistet werden. Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung der Anberaumung der Verhandlung (siehe Anmerkungen zur Adressatenliste) hat zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 5 7599-60 | bh-hallein@salzburg.gv.at | DVR

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit in der Regel kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die angeführten Beteiligten sowie allfällige der Behörde nicht bekannte Beteiligte können zur mündlichen Verhandlung selbst erscheinen oder eine Vertretung entsenden. Beteiligte können auch gemeinsam mit einer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Versäumt eine Person, auf deren Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in deren Abwesenheit durchgeführt oder auf deren Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist gemäß § 63 (2) AVG 1991 eine abgesonderte Berufung nicht zulässig.

Ergeht an:

1. Andreas Waldmann, Hellwengstraße 49, 5423 St. Koloman, Zustellung (dual, behörtl.)
2. Gemeinde St. Koloman, Am Dorfplatz 29, 5423 St. Koloman, >>> zum Anschlag einer Verhandlungsanberaumung an der Amtstafel und nachweislichen Verständigung der in der Anberaumung nicht angeführten, dort jedoch bekannten Parteien; die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und allfällige Verständigungsnachweise sind vom Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben, E-Mail
3. Amtstafel / Kundmachungen unter www.salzburg.gv.at (BH Hallein), E-Mail
4. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, als wasserwirtschaftl. Planungsorgan, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
5. Referat Landesgeologischer Dienst, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, mit der Bitte um Äußerung in Bezug auf das Wasserschongebiet Taugl bzw ggf Verhandlungsteilnahme, Intern
6. Wasserverband Salzburger Becken, Aupoint 15, 5101 Bergheim, E-Mail
7. Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, NATURSCHUTZBEAUFTRAGTER Tennengau, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
8. Referat Naturschutzgrundlagen u.Sachverständigend., Mag. Günther Nowotny, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, >>> zur Teilnahme als Naturschutzbeauftragter (NBA) und naturschutzfachlicher Amtssachverständiger, E-Mail
9. Referat Naturschutzgrundlagen u.Sachverständigend., Karin Moosbrugger, MSc, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, zur Abstimmung der Wahrnehmung als ASV mit Mag. Nowotny, E-Mail
10. Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg, E-Mail

Für die Bezirkshauptfrau:
Walter Seer

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

